



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

33. Jahrgang

Potsdam, den 19. Dezember 2022

Nummer 37

Viertes Gesetz zur Änderung des Sportförderungsgesetzes

Vom 16. Dezember 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 10. Dezember 1992 (GVBl. I S. 498), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Wörter „und Zahlungen“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Landessportbund Brandenburg e. V. erhält jährlich vom Land Brandenburg einen Betrag in Höhe von 5 000 000 Euro für seine satzungsgemäßen Zwecke. Die Mittel sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. Oktober auszuführen.“

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „20 500 000 Euro“ durch die Angabe „24 000 000 Euro“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Hiervon erhält der Landessportbund Brandenburg e. V. jährlich einen Betrag gemäß § 7 Absatz 6.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Verwendung der Mittel durch den Landessportbund Brandenburg e. V.

- (1) Die Mittel gemäß § 7 Absatz 6 sind vom Landessportbund Brandenburg e. V. ausschließlich für dessen satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

- (2) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Landessportbund Brandenburg e. V. darf seine Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Mitteln des Landes Brandenburg bezahlt werden.
- (3) Das für Sport zuständige Ministerium hat ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel nach § 7 Absatz 6 durch den Landessportbund Brandenburg e. V. sicherstellt. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nach § 91 der Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Hat der Landessportbund Brandenburg e. V. die Mittel an Dritte weitergeleitet, so können das für Sport zuständige Ministerium und der Landesrechnungshof auch bei diesen Dritten die Verwendung dieser Mittel prüfen. § 91 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Mittel vom Landessportbund e. V. weitergeleitet werden, ist die Weitergabe an die Bedingungen der Absätze 2 und 3 zu binden. Dies ist bei einer Weiterleitung als Bedingung zu regeln.
- (5) Der Landessportbund Brandenburg e. V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium vor jedem Kalenderjahr seinen Haushaltsplan und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor. Im Rahmen der Nachweisführung ist des Weiteren eine Erklärung des Vorstandes vorzulegen, mit der bestätigt wird, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind und dass der Landessportbund Brandenburg e. V. bei der Weiterleitung der Mittel alle Vorgaben weitergegeben hat.
- (6) Das für Sport zuständige Ministerium kann durch Bescheid die Mittel nach § 7 Absatz 6 vom Landessportbund Brandenburg e. V. zurückfordern, soweit dieser die Mittel zweckwidrig verwendet hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2022

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke